

Ordnungsbehördliche Anordnung

zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Zülpich

(Marktordnung)

Aufgrund

- a) der §§ 65, 66 67, 68 und 69 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (BGBl S. 871), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.1975 (BGBl S. 774),
- b) der Verordnung über Zuständigkeiten nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 24. Februar 1970 (GV NW S. 180/SGV NW 7101), geändert durch Verordnung vom 10.12.1974 (GV NW S. 1558/SGV NW 1701),
- c) des § 40 Buchst. B des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV NW S. 732/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1973 (GV NW S. 488)
- d) der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchst. G der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 /GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304),

wird von der Stadt Zülpich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Zülpich vom 15.12.1975 für das Gebiet der Stadt Zülpich folgende Marktordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmung für den Marktverkehr

§ 1

Die Marktordnung gilt für Wochenmärkte, Kirmessen, Schützenfeste, Zirkusveranstaltungen, Sportfeste und ähnliche schaustellerische Darbietungen (Märkte) im Gebiet der Stadt Zülpich.

§ 2

- (1) Die Veranstaltungen finden zu den in der Anlage u dieser Marktordnung angegebenen Zeiten in den angegebenen Ortsteilen auf den angegebenen Plätzen statt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Marktordnung. Ort, Tag und Zeit des Wochenmarktes ist in §19 festgelegt.
- (2) Über die Festsetzung weiterer ständiger Veranstaltungen sowie über deren Aufhebung entscheidet der Rat der Stadt Zülpich. Über die Festsetzung und Zulassung nicht ständig wiederkehrender Veranstaltungen (z.B. Sportfeste, Zirkusveranstaltungen) sowie über die Verlegung von ständigen Veranstaltungen entscheidet der Stadtdirektor – Ordnungsamt –.
- (3) Der Stadtdirektor – Ordnungsamt – entscheidet in dringenden Fällen über einmalige Abweichungen von der Festsetzung der Zeit, der Dauer und des Platzes der Veranstaltungen. Diese Abweichungen sind im Amtsblatt der Stadt Zülpich bekannt zu machen.

§ 3

- (1) Die Märkte werden von Beauftragten des Stadtdirektors – Ordnungsamt – beaufsichtigt. Die Marktbesicker und die Marktbesucher müssen den Anordnungen dieser Beauftragten Folge leisten.
- (2) Die Beauftragten des Ordnungsamtes sind berechtigt, alle notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung und Erhaltung der allgemeinen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit anzuordnen und durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Beauftragten des Ordnungsamtes können unter Ausschluss jeglicher Haftung für Verdienstauffälle usw. mit sofortigem Platzverweis geahndet werden. Die Marktbesicker haften bei Verstößen gegen diese Marktordnung, auch für das Verhalten ihres Personals unbeschadet deren eigener Verantwortlichkeit.

§ 4

- (1) Die Vergabe der Plätze liegt allein im Ermessen der Stadt Zülpich. Kein Marktbesicker hat im Hinblick auf die Größe und die Art seines Unternehmens einen Anspruch auf einen bestimmten Platz mit einer bestimmten Größe. Eine Platzverschiebung der Geschäfte liegt im Ermessen der Stadt.
- (2) Das Aufstellen von Verkaufsgeschäften, Schaustellerunternehmen sowie andere Darbietungen von Lustbarkeiten usw. sind nur mit Zustimmung des Stadtdirektors – Ordnungsamt – gestattet.
- (3) Schaustellungen und Gegenstände, die geeignet sind, in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu erregen oder abstoßend auf das Publikum wirken, werden nicht zugelassen.
- (4) Standplätze werden den Marktbesickern auf Antrag durch die Stadt Zülpich jeweils für die Markttag zugeteilt. Die Einweisung erfolgt im Einzelfall durch die Beauftragten im Sinne des § 3.

§ 5

Die Marktbesicker sind nicht berechtigt, ihren Stand eigenmächtig einzunehmen, zu wechseln oder einem anderen zu überlassen. Eine Untervermietung der erteilten Plätze ist nicht zulässig.

§ 6

Das lautstarke marktschreierische Anpreisen, Ausrufen und Versteigern von Waren und der Betrieb von Lautsprecheranlagen sind nur soweit gestattet, als hierdurch andere Marktbesicker nicht in ihrer Tätigkeit behindert oder gestört werden.

§ 7

- (1) Jeder Inhaber eines Standplatzes hat an seinem Stand ein Namensschild mit Angabe des Wohnortes gut sicht- und lesbar in einer Größe von mindestens 20 x 30 cm anzubringen.

- (2) Die angebotenen Waren sind mit Preisen zu versehen. Die preisrechtlichen Bestimmungen müssen beachtet werden.

§ 8

Die Vorbereitungen für die Märkte durch Aufbau von Ständen, Fahrgeschäften, Auspacken von Waren usw. müssen so rechtzeitig getroffen werden, dass der anlaufende Marktbetrieb nicht gestört wird.

§ 9

- (1) Solange noch ein Marktverkehr stattfindet, dürfen die Märkte nicht mit Fahrzeugen zum Be- oder Entladen befahren werden.
- (2) Jegliches Ableiten von Abwässern im Marktbereich aus Verkaufsständen, Wohn- und Packwagen oder dergleichen ist untersagt.
- (3) Jede Anhäufung von leicht brennbarem Packmaterial, wie Holzwolle, Papier und dergleichen in Verkaufsständen usw. oder in unmittelbarer Nähe derselben ist untersagt.
- (4) Im Bedarfsfalle sowie auf besondere Anordnung der Beauftragten des Ordnungsamtes müssen die Marktbesicker während der Marktzeit Säuberungs- und Aufräumarbeiten in ihrem jeweiligen Standplatzbereich durchführen. Derartige Säuberungsarbeiten können von der Stadt Zülpich im Wege der kostenpflichtigen Ersatzvornahme veranlasst werden.
- (5) Unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Feuersicherheit sind von den Marktbesickern Handfeuerlöscher in ausreichender Zahl bereitzuhalten.

§ 10

- (1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Bei der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der mitgebrachten Waren, Geräte oder Fahrzeuge.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs durch bauliche Veränderungen oder Ausbesserungen des Marktplatzes, der umliegenden Straßen oder Plätze besteht rächt.
- (4) Die Marktbesicker haben ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haften für alle Schäden, die durch ungenügende Beaufsichtigung ihres Personals oder durch den nicht verkehrssicheren Zustand ihrer Sachen entstehen.

§ 11

Das Mitführen von Hunden und Fahrrädern auf dem Marktgelände ist während der Marktzeit untersagt.

§ 12

Nach Beendigung des Marktes ist der innegehabte Standplatz einschließlich vorgelagertem Straßenbereich von allen Fahrzeugen, Wagen usw. zu räumen.

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung der Märkte ist zu unterlassen.
- (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände verantwortlich.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet, während der Benutzungszeit die Standplätze und die angrenzenden Gänge bis zu deren Mitte sauber- und von Schnee- und Eisglätte freizuhalten.

II. Kirmessen und ähnliche schaustellerische Darbietungen**§ 13**

Als Marktbesucher ist nur zugelassen, wer die gewerberechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die des § 55 Gewerbeordnung, erfüllt. Die Bestimmungen des § 60 a Gewerbeordnung finden uneingeschränkt Anwendung.

§ 14

Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes müssen bis zum 15.2. eines jeden Jahres bei der Stadt Zülpich eingegangen sein. Später eingehende Anträge kann der Stadtdirektor zustimmend entscheiden. Bei Schaustellerbetrieben ist dem Antrag auf Platzzuweisung ein Lichtbild des Unternehmens beizufügen, sofern das Geschäft nicht aus früheren Teilnahmen an den Märkten bekannt ist.

§ 15

- (1) Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss auf der Stelle bedarf einer besonderen Genehmigung des Ordnungsamtes.
- (2) Glücksspiele sind vom Marktverkehr ausgeschlossen. Ausnahmen hierzu (z. B. für Drehbretter usw.) sind nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes gestattet.
- (3) Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver im Sinne des § 67 Abs. 3 Gewerbeordnung dürfen nicht freigehalten werden.

§ 16

- (1) Die Plätze müssen von den Marktbesckickern – außer im Falle des § 20 – einen Tag vor Marktbeginn eingenommen sein, anderenfalls ein Anrecht auf zugesagte Standplätze verloren geht und der Platz an andere Interessenten weiter vergeben werden kann. In diesem Falle hat der Marktbesckicker keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Stadt Zülpich. Der Nichterschienene haftet für etwaige Standgeldausfälle.
- (2) Fahrgeschäfte müssen vor den Markttagen vollständig aufgebaut sein. Mit dem Aufbau darf erst nach Zuteilung der Plätze durch die Beauftragten des Ordnungsamtes begonnen werden.
- (3) Fahrgeschäfte und sonstige abnahmepflichtige Geschäfte dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn eine Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgt und eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt worden ist.
- (4) Alle Fahrgeschäfte müssen bei der Abnahme und während des Betriebes in einem sauberen Zustande sein.

§ 17

- (1) Wohn- und Packwagen sowie jede Art von sonstigen Kraft- und Zugmaschinen dürfen während des Marktverlaufes nicht auf dem Marktgelände verbleiben und müssen auf den hierfür zugeteilten Marktneben- flächen abgestellt werden.
- (2) Wohn- und Packwagen müssen spätestens zwei Tage nach Beendigung des Marktes weggefahren sein.

III. Wochenmärkte

§ 18

Der Besuch der Märkte sowie der Kauf und Verkauf auf den Märkten steht jedermann frei.

§ 19

- (1) Der Wochenmarkt in Zülpich findet auf der Straße Markt im Bereich vor dem Rathaus und dem ehemaligen Postgebäude statt.
- (2) Markttag: Donnerstag jeder Woche.
- (3) Marktzeit: 8. 00 bis 13. 00 Uhr.
- (4) Der Stadtdirektor kann vorübergehend den Marktplatz oder den Markttag und die Marktzeit anders festsetzen.

§ 20

- (1) Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht früher als eine Stunde vor Beginn des Wochenmarktes belegt werden. Bei Beginn des Marktes müssen die Marktstände errichtet und die Gegenstände des Wochenmarktes (§ 21) zum Verkauf ausgelegt sein.
- (2) Ist bei Beginn des Wochenmarktes ein Standort noch nicht belegt, so können die Marktaufsichtspersonen über diesen Platz anderweitig verfügen.
- (3) Spätestens um 14.00 Uhr muss der Marktplatz völlig geräumt sein. Sollten wichtige Gründe eine frühere Räumung erfordern, so ist den entsprechenden Anordnungen der Marktaufsichtspersonen Folge zu leisten.
- (4) In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 zugelassen werden.

§ 21

Auf dem Wochenmarkt ist nur der Verkauf der in § 66 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Gegenstände zugelassen.

§ 22

- (1) Die Standinhaber und ihre Bediensteten haben beim Umgang mit Lebensmitteln stets saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen.
- (2) Lebensmittel sind so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in schmutz- und wasserundurchlässigen Kisten, Körben, Säcken usw. verpackt sind, dürfen sie nicht unmittelbar auf den Erdboden abgestellt werden.
- (3) Die zum Verkauf aufgestellten Lebensmittel müssen mindestens 65 cm über dem Erdboden stehen.
- (4) Unreifes Obst muss vom reifen Obst getrennt gehalten und als solches gekennzeichnet werden.
- (5) Verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädigende Lebensmittel dürfen auf dem Markt nicht für den Verkauf aufbewahrt werden.
- (6) Die Verkaufsfläche der Stände für Fleisch- und Wurstwaren, Molkereierzeugnisse und sonstige empfindliche Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an den dem Käufer zugewandten Seiten so mit einem Aufsatz zu versehen, dass die Käufer die ausgelegten Waren weder berühren noch anhauchen können. Diese 8 Stände müssen überdacht sein.
- (7) Den Besuchern des Marktes ist es untersagt, unverpackte Lebensmittel vor dem Verkauf zu berühren. Die Standinhaber und ihre Bediensteten sind mit für die Beachtung dieses Verbotes verantwortlich.

§ 23

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarkt nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Sie dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Standplatzfläche nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine Mindesthöhe von 2,10 m haben.
- (4) Feuer ist nur in Öfen und an Orten gestattet, die von den Marktaufsichtspersonen vorher genehmigt sind. Dabei ist zu beachten, dass
 - a) die Feuerung der Öfen mindestens 30 cm von der Erdoberfläche entfernt ist,
 - b) unter den Öfen eine Platte zum Schutze der Platzoberfläche angebracht ist und
 - c) Funkenflug durch Abdecken der Öfen verhindert wird.

§ 24

Es ist unzulässig:

- a) Waren im Unhergehen feilzubieten;
- b) Tiere auf den Marktplatz zu bringen; ausgenommen sind Blindenhunde und die zum Verkauf bestimmten nach § 21 zugelassenen Tiere;
- c) lebendes Kleinvieh in Behältern ohne festen Boden zu halten. ,
- d) Tiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

- (1) Die Erhebung von Standgeldern erfolgt nach besonderer Gebührensatzung.
- (2) Die Standgelder unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 26

Der Stadtdirektor – Ordnungsamt – kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen, wenn und soweit gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Durchführung der Marktordnung für den Betroffenen eine erhebliche Härte bedeuten würde.

§ 27

Gemäß § 146 Abs. 3 Ziffer 5, 6, 7 und Abs. 4 Gewerbeordnung wird mit Geldbuße bis zu 2.000,- DM belegt, wer den Bestimmungen dieser Marktordnung oder den marktaufsichtlichen Anordnungen zur Regelung des Marktverkehrs zuwiderhandelt. Im übrigen bleibt die Anwendung von Zwangsmitteln auf der Grundlage des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216) in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 28

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Marktordnung tritt die Marktordnung der Stadt Zülpich vom 4. März 1975 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Anordnung wird hiermit verkündet.

Zülpich, den 12. Januar 1976

STADT ZÜLPICH
Der Stadtdirektor
als örtliche Ordnungsbehörde
In Vertretung:

(Ander)
Erster Beigeordneter

Anlage zu der ordnungsbehördlichen Anordnung Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Zülpich (Marktordnung)

Verzeichnis

der Veranstaltungen i. S. des § 1 der ordnungsbehördlichen Anordnung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Zülpich (Marktordnung)

Ortsteil	Art des Marktes	Markttage	Marktzeiten	Marktplatz	Platzbez.
Zülpich	Wochenmarkt	Donnerstag jede Woche	Wochenmarkt- täglich 08.00 – 13.00 Uhr	Markt	N
Zülpich	Qurinus-Kirmes	1. Maisonntag	Samstag 18.00 – 22.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 12.00 – 02.00 Uhr Dienstag 12.00 – 02.00 Uhr	Marktplatz Zülpich Schmacherstr.	H N
Zülpich	Michael-Kirmes	1. Oktobersonntag	Samstag 18.00 – 22.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 12.00 – 02.00 Uhr Dienstag 12.00 – 02.00 Uhr	Marktplatz Zülpich Schumacherstr.	H N
Zülpich	Schützenfest	2 Tage, Zeitpunkt nicht festgelegt	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr	Vorplatz Stadthalle Zülpich und Kreisbahngelände	
Hoven	Kirmes	2. Septembersonntag	Freitag 18.00 – 02.00 Uhr Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr	Platz an der Hermann-Josef- Straße	P N
Nemmenich	Kirmes	Wochenende vor Buß- und Betttag	Freitag 18.00 – 02.00 Uhr Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr	Schützenplatz	N
Nemmenich	Schützenfest	Letzter Sonntag im Juni	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr	Schützenplatz	P

Ortsteil	Art des Marktes	Markttage	Marktzeiten	Marktplatz	Platzbez.
Bessenich	Kirmes	1. Septembersonntag	Freitag 18.00 – 02.00 Uhr Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr	Schützenplatz	N
Bessenich	Schützenfest	Anfang Juli	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr	Schützenplatz	N
Rövenich	Kirmes	2. Septembersonntag	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr Dienstag 10.00 – 02.00 Uhr	Platz, Oberelvenicher Str.	P
Rövenich	Schützenfest	Mai	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr	Platz, Oberelvenicher Str.	P
Weiler in d. E.	Kirmes	2. Septembersonntag	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr	Dorfplatz	N
Oberelvenich	Kirmes	3. Septembersonntag	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr Dienstag 10.00 – 02.00 Uhr	Dorfplatz	N
Wichterich	Kirmes	4. Septembersonntag	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr Dienstag 10.00 – 02.00 Uhr	Dorfplatz	N
Wichterich	Schützenfest	Wochenende nach Christi Himmelfahrt	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr	Schützenplatz	P
Niederelvenich	Kirmes	4. Augustsonntag	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr	Dorfplatz	N

Ortsteil	Art des Marktes	Markttage	Marktzeiten	Marktplatz	Platzbez.
Merzenich	Kirmes	2. Maisonntag	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr Dienstag 10.00 – 02.00 Uhr	Dorfplatz	N
Langendorf	Kirmes	4. Maisonntag	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr Dienstag 10.00 – 02.00 Uhr	Dorfplatz	N
Linzenich-Lövenich	Kirmes	3. Septembersonntag	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr Dienstag 10.00 – 02.00 Uhr	Pfarrheim Linzenich-Lövenich	N
Dürscheven	Kirmes	Pfingsten	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr Dienstag 10.00 – 02.00 Uhr	Platz Ortsmitte	N
Enzen	Kirmes	4. Septembersonntag	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr Dienstag 10.00 – 02.00 Uhr	Sportplatz in Enzen	N
Ülpenich	Kirmes	4. Septembersonntag	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr	Gaststätte Bohn / Sportplatz	N
Schwerfen	Kirmes	2. Oktobersonntag	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr	Platz an der Kirche	N
Schwerfen	Schützenfest	letzter Sonntag im Juli	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr	Schützenplatz und Platz am Sportplatz	P N

Ortsteil	Art des Marktes	Markttage	Marktzeiten	Marktplatz	Platzbez.
Bürvenich	Kirmes	3. bzw. 4. Sept. Sonntag (immer 4. Dienstag im Monat)	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr Dienstag 10.00 – 02.00 Uhr	Schützenplatz	P
Bürvenich	Schützenfest	vorletzter Sonntag im Juli	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr	Schützenplatz	P
Füssenich	Schützenfest	3. Maisonntag	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr	Dorfplatz	N
Füssenich	Kirmes	4. Septembersonntag	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr Dienstag 10.00 – 02.00 Uhr	Dorfplatz	N
Geich	Schützenfest	Sonntag nach Pfingsten	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr	Dorfplatz	P N
Geich	Kirmes	4. Septembersonntag	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr Dienstag 10.00 – 02.00 Uhr	Dorfplatz	P
Sinzenich	Kirmes	1. Septembersonntag	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr	Dorfplatz, St. Florian Straße	N
Juntersdorf	Kirmes	1. Augustsonntag	Samstag 18.00 – 02.00 Uhr Sonntag 11.00 – 02.00 Uhr Montag 10.00 – 02.00 Uhr		

Für Kinderfahrgeschäfte gehen die Marktzeiten bis 22.00 Uhr

H= Hauptplätze N= Nebenplätze P= Privatplätze

Straßenmarkt *Zülpicher Straßenmarkt, erster Sonntag im Juni, Kernstadt*